

## Rezension

*Bolliger*

### **Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives**

Schulthess Verlag, Zürich, 2016

130 Seiten, CHF 59.00

ISBN: 978-3-7255-7584-8

Band 15 der Reihe »Schriften zum Tier im Recht« ist dem Schutz der Tierwürde im Schweizer Recht gewidmet. Im Vorwort betont *Bolliger*, dass die Schweiz im Tierschutzrecht Vorreiterin sei, weil das entsprechende Gesetz zu den progressivsten und strengsten der Welt gehöre. Weltweit einzigartig sei, dass die Tierwürde verfassungsrechtlich abgesichert ist. Das sei unzweifelhaft ein Meilenstein und ein Vorteil für einen biozentrierten Tierschutz. *Bolliger* konstatiert, dass im deutschsprachigen Raum Literatur zur Tierwürde verfügbar sei, dass aber englischsprachige Werke fehlen. Diese Lücke wolle das vorliegende Buch schließen und somit das schweizerische Konzept weiter verbreiten.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik und das schweizerische Rechtssystem erläutert *Bolliger* zunächst das nationale Tierschutzrecht (25 ff). Bereits 1973 wurde Tierschutz zur Staatsaufgabe erklärt und 1992 wurde der Begriff »Würde der Kreatur« Teil der Bundesverfassung. Heute sei Tierschutz ein Verfassungsprinzip, das sowohl öffentliches Interesse sei als auch eine – der Raumordnung, der Sozialpolitik oder dem Umweltschutz vergleichbare – Staatsaufgabe. Tierschutz habe den gleichen verfassungsrechtlichen Status wie die Menschenrechte, könne daher auch Grundrechte (etwa Religions- und Glaubensfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Eigentumsschutz) einschränken. Nach einer sehr kursorischen Darstellung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzverordnung und weiterer tierschutzrechtlicher Bestimmungen kommt *Bolliger* zum eigentlichen Thema: Tierwürde.

Wie bereits erwähnt ist die »Würde der Kreatur« seit 1992 Bestandteil der Schweizer Bundesverfassung. Art 129 Abs 2 BV lautet: »*Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.*« Die Bestimmung trägt zwar den Titel »Gentechnologie im Aussenhumanbereich« und soll primär

Gentechnikmissbrauch hintanhaltend. Durch die Bezugnahme auf die »Würde der Kreatur« wird aber klargestellt, dass Tiere und Pflanzen ganz grundsätzlich einen inhärenten Wert, also einen »Eigenwert«, besitzen und der Mensch sich ihnen gegenüber um ihretwillen entsprechend verhalten sollte. Zunächst beschreibt *Bolliger* das Konzept des Würdeschutzes: »Würde« – »Wert« – »Menschenwürde« – »angeborene, innewohnende Würde« – »Menschenwürde als Referenzwert« – »unverletzlicher Kernbereich« sind die zu nennenden Schlagworte. Im Detail geht *Bolliger* dann (43 ff) auf die Tierwürde iSd Tierschutzgesetzes (TSchG) ein. Auch hier beginnt er mit der Darlegung des Tierwürdekonzpts, beschreibt einzelne Merkmale der Tierwürdedefinition des Art 3 TSchG und widmet sich einem »Knackpunkt«, nämlich der Interessenabwägung (54 ff). Im Gegensatz zur Menschenwürde sei die Tierwürde nicht absolut gewährt; vielmehr seien einige Tiernutzungen sozial, kulturell oder rechtlich als gerechtfertigt anerkannt und als Verfassungsprinzip stehe die Tierwürde auf der gleichen Stufe wie die Menschenrechte. Es brauche für den Eingriff eine gesetzliche Grundlage und es sei immer eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Die Interessenabwägung erfolge mittels dreigliedriger Verhältnismäßigkeitsprüfung: Der Eingriff müsse geeignet sowie zur Erreichung eines legitimen Zieles notwendig sein und das legitime Eingriffsinteresse müsse gegenüber dem durch den Eingriff verursachten Stress (beim Tier) überwiegen. Dieses aus der Grundrechtsdogmatik bekannte Schema bringt verschiedene Schwierigkeiten mit sich: moralische Entscheidung über die Wertigkeit der einzelnen Interessen; keine empirische (quantifizierbare) Methode anwendbar; Entscheidungsermessen; Bewertung und Gewichtung der verschiedenen Kategorien (»Tierstress« versus menschliche Gesundheit); potentiell Risiko, dass Tierinteressen a priori geringer gewertet werden als die Menschinteressen. Für die Interessenabwägung werden in der Schweiz die im Gentechnikgesetz normierten Kriterien herangezogen – was von *Bolliger* kritisiert wird. Am Beispiel des Kangalfisches (oder »Doktorfisches«), der zur »Fischpediküre« eingesetzt wird, weil er verhornte Hautpartien abknabbert, demonstriert er die Abwägung und kommt zum Ergebnis, dass nur der medizinische Einsatz der Fische (zB bei Schuppenflechte oder Neurodermitis) gerechtfertigt werden könne, nicht jedoch der rein kosmetische (zB in Nagelstudios) oder unterhalterische (in Wellnessbädern oder Bars). Bei letzteren würden keine den Tierstress (Hungerhaltung, keine Rückzugsmöglichkeiten im Tank oder in der Wanne) überwiegenden öffentlichen Interessen bestehen.

In weiterer Folge beschreibt *Bolliger* den Paradigmenwechsel hin zu einem »restricted biocentric approach« (63 ff). Der anthropozentrische Tierschutz zum Nutzen der Menschen (durch »Nutzbarkeit« der Tiere als Wirtschaftsgut) dominiere, der ethische Tierschutz (um der Tiere selbst willen) sei heute aber ebenfalls schon anerkannt. Es gebe »sentient animal welfare«, der allen schmerzführenden Tieren einen Schutzstatus zuschreibt. Weiter gehend schreibt »biocentric animal welfare« allen Lebewesen einen Wert zu – alleine schon auf Grund ihrer Existenz. Die Schweiz habe sich für »restricted biocentric animal welfare« entschieden, mache also nach Tierarten unterschiedene Abstufungen. Während viele Staaten an der Schmerzvermeidung ansetzen, gehe die Schweiz mit dem Würde-Schutz »in eine neue Dimension des Tierschutzes«. *Bolliger* gesteht aber ein, dass der biozentrische Ansatz aus im Wesentlichen zwei Gründen nicht vollständig implementiert wurde: Zum einen schütze das Schweizer TSchG nur Wirbeltiere, Kopffüßer und Krebse – also nur etwa 3 % aller Tierarten. Zum anderen schütze es nur die Würde und das Wohlbefinden, nicht aber das Leben an sich – verboten seien das grausame oder mutwillige Töten sowie organisierte Tierkämpfe, andere Formen der Tiertötung seien aber legal.

Die Einführung des verfassungsrechtlichen Würdeschutzes brachte eine Reihe von legislativen Anpassungen mit sich (69 ff): Im Zivilrecht gelten Tiere seit 2003 nicht mehr als »Sachen« (was in Österreich bereits 1988 und in Deutschland 1990 so verankert wurde), was Auswirkungen zB auch im Schadenersatzrecht, nicht aber im Bereich der »Rechtspersönlichkeit« hatte. Vor allem aber kam es im Tierschutzrecht zu signifikanten Veränderungen. *Bolliger* sieht aber noch weitere notwendige Anpassungen (78 ff): Ausdehnung des TSchG-Anwendungsbereichs auf alle Tierarten; grundsätzliches Tötungsverbot, weil nicht nachvollziehbar sei, dass ein rechtlich geschützter Wert ohne weitere Erfordernisse einfach ausgelöscht werden kann – Tiertötung für Modezwecke (Pelze), das Einschläfern gesunder Haustiere oder die Tötung von »Tierüberschuss in Zoos« könnten einer Interessenabwägung kaum standhalten; Nachbesserung der Rechtslage in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung; bessere Umsetzung des Würdekonzepts durch strafrechtliche Bestimmungen und durch das Verwaltungsrecht (insb hinsichtlich der Tierversuche sowie des kommerziellen Haltens von Wildtieren in Zoos und Zirkussen).

Am Ende zieht *Bolliger* kritische Schlussfolgerungen und macht einen Ausblick (101 ff). Das Schweizer Recht anerkenne Tiere als autonome Wesen mit einem inhärenten Wert, die um ihrer selbst willen zu

schützen seien. Allerdings dürfe man nicht bei symbolischen Handlungen stehen bleiben, sondern es brauche wesentliche Änderungen in der tagtäglichen Mensch-Tier-Beziehung. Der Verfassungsauftrag verpflichte die Regierung zur Alternativensuche, was derzeit aber nur unzureichend erfolge. Das Schweizer Recht erlaube nach wie vor die Tiernutzung, menschliche Interessen würden auch weiterhin Vorrang vor der Tierwürde haben. Dies stehe mit dem Tierwürde-Konzept in klarem Widerspruch. Unzureichend sei auch dessen Beachtung in der Rechtsdurchsetzung durch die Verwaltung und die Gerichte. Zwar habe das Schweizer Höchstgericht 2009 zwei – Primaten betreffende – aufsehenerregende Entscheidungen getroffen, diese seien aber Ausnahmen geblieben. Nichts desto trotz dürfe der programmatische Ansatz des Tierwürde-Konzepts nicht unterschätzt werden. Tierwürdeschutz habe einen starken appellativen Charakter; wenn er (in der Gesellschaft und im Gesetzesvollzug) breitere Akzeptanz gefunden hat, werde auch das Bewusstsein über die Notwendigkeit des Schutzes vor jeglicher Form von Quälerei weiter ansteigen. Ein progressives Tierwürde-Konzept könne der Motor für einen Wechsel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung sein und den Weg für weitere Entwicklungen in Tierschutzrecht und -vollzug ebnen.

Das 14 Seiten umfassende Literaturverzeichnis belegt, dass »Tierwürde« eine in der Schweiz gut aufgearbeitete Thematik ist und bietet dementsprechende weiterführende, vertiefende (deutschsprachige) Beiträge. Der Band enthält keine vertiefte philosophische Auseinandersetzung mit dem »Würde«-Begriff oder der »Würdefähigkeit« eines jeden Tieres – das ist aber auch nicht das Anliegen des Buches. Es will der englischsprachigen Community das Schweizer Konzept vorstellen. Das gelingt *Bolliger* mit seinen gut lesbaren, nicht überfrachteten Ausführungen sehr gut. Aber es ist noch ein weiter Weg, bis sich die für den Menschen anerkannte Überzeugung, dass bestimmte Dinge mit Menschen nicht gemacht werden dürfen einzig und allein deshalb, weil sie Menschen sind, in dieser Form auch für Tiere durchsetzt. Philosoph/inn/en, Ethiker/innen und Jurist/inn/en werden wohl noch einige Zeit darum ringen, wie man die Ausgangsannahme – nämlich dass »etwas« inhärent wertvoll sei, wenn es um seiner selbst willen moralische Berücksichtigung verdient und nicht nur um des Wertes oder Nutzens willen, den es für uns Menschen hat – in Normatives umsetzen kann.

Rudolf Feik